

TMW Immobilien Weltfonds



Abwicklungsbericht zum 30. September 2018

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Auf einen Blick: Kennzahlen des TMW Immobilien Weltfonds

	Stand 30. September 2018 bzw. Geschäftsjahr 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018	Stand 30. September 2017 bzw. Geschäftsjahr 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017	
Fondsvermögen			
Fondsvermögen netto	25.169	48.737	TEUR
Fondsvermögen brutto (Fondsvermögen netto zzgl. Kredite)	25.169	48.737	TEUR
Nettomittelab-/zufluss (inklusive Ertrags-Aufwands-Ausgleich)	–	–	TEUR
Investitionsquote ¹	100,0	100,0	%
Finanzierungsquote ²	–	–	%
Immobilienvermögen			
Immobilienvermögen gesamt	–	–	TEUR
davon direkt gehalten	–	–	TEUR
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	–	–	TEUR
Anzahl der Fondsobjekte gesamt	–	–	
davon direkt gehalten	–	–	
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	–	–	
Auslandsanteil ³	–	–	%
Veränderungen im Immobilienportfolio			
Verkäufe von Objekten	–	1	
Vermietungsquote ⁴	–	–	%
Liquidität			
Bruttoliquidität	25.884	46.818	TEUR
Gebundene Mittel ⁵	23.217	49.490	TEUR
Freie Liquidität ⁶	2.667	–2.672	TEUR
Liquiditätsquote ⁷	10,6	–5,5	%
Wertentwicklung (BVI-Rendite)⁸			
seit Auflage am 1. Juni 2005 p. a.	–4,3	–5,5	%
seit Auflage am 1. Juni 2005	–45,1	–50,5	%
für ein Jahr	11,0	8,7	%
Anteile			
Umlaufende Anteile	15.106.111	15.106.111	Stück
Rücknahmepreis/Anteilwert	1,67	3,23	EUR
Ausgabepreis	1,75	3,39	EUR
Zwischenausschüttung			
Tag der Zwischenausschüttung	19. Juli 2018	14. Juni 2017	
Zwischenausschüttung je Anteil	0,80	1,00	EUR
Ausschüttung⁹			
Tag der Ausschüttung	–	13. Dezember 2017	
Ausschüttung je Anteil	–	1,00	EUR
Sonstiges			
Gesamtkostenquote ¹⁰	1,2	1,3	%

Auflage des Fonds: 1. Juni 2005
Internet: www.weltfonds.de

WKN: A0DJ32
ISIN: DE 000 A0DJ32 8

- 1 Fondsvermögen brutto bezogen auf das Fondsvermögen netto
- 2 Summe der Kredite nach § 82 InvG (Laufzeit mehr als ein Jahr) bezogen auf das Immobilienvermögen gesamt
- 3 Summe der Verkehrswerte außerhalb Deutschlands bezogen auf das Immobilienvermögen gesamt
- 4 Auf Basis Jahres-Bruttosollmietertrag, stichtagbezogen
- 5 Gebundene Mittel: Bewirtschaftungskosten, Verbindlichkeiten aus Grundstückskäufen und Bauvorhaben, Verbindlichkeiten aus anderen Gründen.
- 6 Bruttoliquidität abzüglich gebundener Mittel
- 7 Freie Liquidität bezogen auf das Fondsvermögen netto

- 8 Nach Berechnungsmethode des Bundesverbands Investment und Asset Management e. V. (BVI): Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis)/Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage)
- 9 Nähere Informationen zur Ausschüttung für den Berichtszeitraum 01.10.2017 bis 30.09.2018 sind dem Kapitel „Verwendungsrechnung“ zu entnehmen.
- 10 Die Gesamtkostenquote zeigt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres. Die Gesamtkosten beinhalten die Vergütung der Fondsverwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Bewertungskosten sowie sonstige Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 4 BVB (mit Ausnahme von Transaktionskosten).

Vergangenheitswerte sind kein Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Hinweise für Anleger

Seit dem 30. Dezember 2009 bestehen für das Immobilien-Sondervermögen TMW Immobilien Weltfonds zwei Anteilklassen:

P-Klasse WKN A0DJ32 ISIN DE000A0DJ328

I-Klasse WKN A0YB3K ISIN DE000A0YB3K7

Die beiden Anteilklassen unterscheiden sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags sowie der Verwaltungsvergütung. Die Ausgestaltungsmerkmale der beiden Anteilklassen sind in der unten stehenden Übersicht dargestellt.

Wichtiger Hinweis:

Bis zum 30. September 2018 wurden keine Anteilscheine der I-Klasse ausgegeben. Auf eine separate Darstellung der I-Klasse wird aus diesem Grund verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sämtliche Informationen des Abwicklungsberichts (unter anderem Vermögensaufstellung, Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Anteilwertentwicklung) auf die P-Klasse beziehen.

Anteilklassen im Überblick

	P-Klasse	I-Klasse
Mindestanlagesumme	keine Mindestanlagesumme	Mindestanlagesumme 500 TEUR
Mindesthaltedauer	–	einjährige Kündigungsfrist
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,5 % (derzeit 5,0 %) vom Anteilwert	bis zu 5,5 % (derzeit 5,0 %) vom Anteilwert; keine Erhebung des Ausgabeaufschlags im Zeichnungsscheinverfahren
Rücknahmeabschlag	kein Rücknahmeabschlag	bis zu 10,0 % nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,5 % p. a. (seit dem 1. April 2010 1,0 %) des durchschnittlichen Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse P-Klasse)	bis zu 1,0 % p. a. (derzeit 0,6 % p. a.) des durchschnittlichen Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse I-Klasse)
Erfolgsabhängige Vergütung	bis zu 0,1 % p. a. des Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse P-Klasse) am Ende des Geschäftsjahres, wenn die Rendite des TMW Immobilien Weltfonds nach der BVI-Methode 6,0 % übersteigt	bis zu 0,1 % p. a. des Werts des Sondervermögens (bezogen auf die Anteilklasse I-Klasse) am Ende des Geschäftsjahres, wenn die Rendite des TMW Immobilien Weltfonds nach der BVI-Methode 6,0 % übersteigt
WKN	A0DJ32	A0YB3K
ISIN	DE000A0DJ328	DE000A0YB3K7

Inhaltsverzeichnis

Auf einen Blick: Kennzahlen des TMW Immobilien Weltfonds	2
Hinweise für Anleger	3
Vorwort	5
Bericht der Fondsverwaltung	6
Portfoliostuktur	6
Anlegerstruktur	7
Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds	8
Entwicklung des Fondsvermögens	8
Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens	9
Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 30. September 2018	10
Erläuterungen zur zusammengefassten Vermögensaufstellung	11
Vermögensaufstellung zum 30. September 2018 – Bestand der Liquidität	12
Vermögensaufstellung zum 30. September 2018 – Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und zusätzliche Erläuterungen	13
Ertrags- und Aufwandsrechnung	14
Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung	15
Verwendungsrechnung zum 30. September 2018	16
Vermerk des Abschlussprüfers	17
Steuerliche Hinweise	18
Gremien	34

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Abwicklungsbericht zum Stichtag 30. September 2018 informieren wir Sie über die Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds in den letzten zwölf Monaten. Bekanntlich wurde am 31. Mai 2011 die Auflösung des Immobilien-Sondervermögens durch die unwiderrufliche Kündigung des Verwaltungsmandates zum 31. Mai 2014 gemäß § 38 Abs. 1 des Investmentgesetzes (InvG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen eingeleitet. Die Kündigung wurde zeitnah im Bundesanzeiger, auf der Internetseite „www.weltfonds.de“

sowie in allen weiteren Pflichtpublikationen veröffentlicht. Seit Wirksamwerden der Kündigung am 31. Mai 2014 hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH (vorher die Verwahrstelle des Sondervermögens TMW Immobilien Weltfonds) die Verwaltung und die Abwicklung des TMW Immobilien Weltfonds übernommen. Die Abwicklung des Sondervermögens erfolgt entsprechend den Regelungen im Verkaufsprospekt auf den Seiten 50/51 („Verfahren im Falle der Auflösung des Sondervermögens sowie einer Anteilklasse“) durch die Verwahrstelle.

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen.

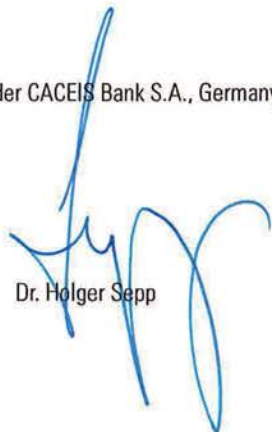
München, 8. November 2018

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Niederlassungsleitung der CACEIS Bank S.A., Germany Branch



Thies Clemenz



Dr. Holger Sepp

Bericht der Fondsverwaltung

Portfoliostruktur

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

mit dem vorliegenden Abwicklungsbericht möchte Sie die Verwahrstelle über die Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds im Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 informieren.

Wertentwicklung¹

Die Wertentwicklung des TMW Immobilien Weltfonds beläuft sich im Berichtszeitraum 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 auf 11 % und seit der Auflegung des Fonds am 1. Juni 2005 auf –45,1 %. Dies entspricht einer annualisierten Rendite von –4,3 % seit der Auflage.

Zum 30. September 2018 beträgt der Anteilwert (Rücknahmepreis) 1,67 EUR.

Fondsvermögen und Mittelab-/zuflüsse

Das Nettofondsvermögen beträgt zum 30. September 2018 25.169 TEUR und fiel damit im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016/2017 um 23.568 TEUR. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die beiden Ausschüttungen im Berichtszeitraum zum 13. Dezember 2017 und 19. Juli 2018 zurückzuführen. Im Berichtszeitraum wurden weder Anteile ausgegeben noch zurückgenommen.

Ausschüttung

Im Berichtszeitraum 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 fand bei 15.106.111 Anteilen eine Zwischenausschüttung in Höhe von 0,80 EUR pro Anteil statt. Eine Endausschüttung wird es für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht geben, da die freie Liquidität im Wesentlichen bereits für die Zwischenausschüttung verwendet wurde.

Immobilienbestand

Zum 30. September 2018 befinden sich keine Immobilien mehr im Sondervermögen.

Liquidität

Der Gesamtbetrag der liquiden Mittel (Bruttoliquidität) beläuft sich zum Berichtsstichtag auf 25.884 TEUR. Nach dem Abzug der zweckgebundenen Mittel für die Bewirtschaftung der Immobilien sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergibt die freie Liquidität 2.667 TEUR bzw. 10,6 % des Fondsvermögens. Weitere Informationen dazu sind dem Kapitel „Bestand der Liquidität“ zu entnehmen.

Finanzierung

Zum Berichtsstichtag bestehen keine Verbindlichkeiten aus Krediten.

Veräußerungsergebnis

Im Berichtszeitraum fanden keine Veräußerungen statt.

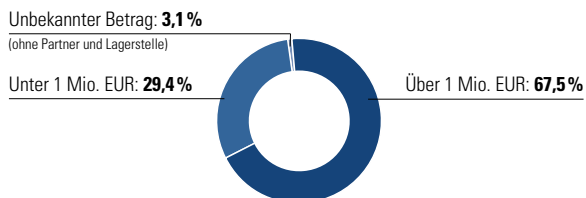
¹ Nach Berechnungsmethode des Bundesverbands Investment und Asset Management e. V. (BVI): Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage); Vergangenheitswerte sind kein Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Anlegerstruktur

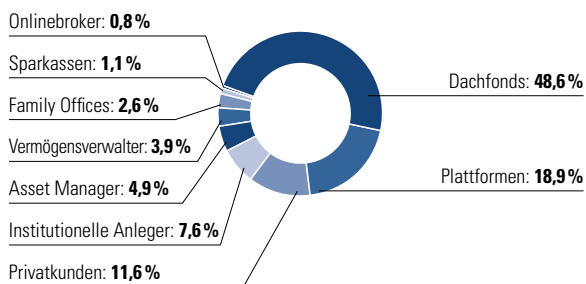
Mit dem Abwicklungsbericht per 30. September 2018, der auf der Grundlage des vom BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) herausgegebenen Leitfadens zur Vereinheitlichung der Angaben in den Jahres- und Halbjahresberichten (Stand Oktober 2013) erstellt wird, legen wir die uns bekannte Anlegerstruktur des TMW Immobilien Weltfonds offen. Die vonseiten des Fondsmanagements gemachten Angaben entsprechen dabei jeweils mindestens dem Standard und den Vorgaben des BVI. Mit der darüber hinausgehenden freiwilligen Veröffentlichung von Daten und Fakten möchten wir ein Höchstmaß an Transparenz sicherstellen.

Bitte beachten Sie, dass die CACEIS Bank S.A., Germany Branch für die Richtigkeit dieser Angaben weder Gewähr noch Haftung übernimmt.

Struktur der Anleger nach Größenordnung der investierten Beträge zum 30. September 2018



Struktur der Anleger nach Vertriebskanälen der investierten Beträge zum 30. September 2018



Entwicklung des TMW Immobilien Weltfonds

	30. September 2018	30. September 2017	30. September 2016	30. September 2015	
Immobilien	0	0	9.800	16.000	TEUR
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	0	0	0	143	TEUR
Liquiditätsanlagen	25.884	46.818	64.879	94.621	TEUR
Sonstige Vermögensgegenstände	68	4.423	4.602	30.807	TEUR
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	-783	-2.504	-3.159	-7.476	TEUR
Fondsvermögen	25.169	48.737	76.122	134.095	TEUR
Nettomittelab-/zufluss im Berichtszeitraum	-	-	-	-	TEUR
Umlaufende Anteile	15.106.111	15.106.111	15.106.111	15.106.111	Stück
Anteilwert	1,67	3,23	5,04	8,88	EUR
Zwischenausschüttung je Anteil	0,80	1,00	2,50	6,00	EUR
Tag der Zwischenausschüttung	19. Juli 2018	14. Juni 2017	15. Juni 2016	27. Februar 2015	
Ausschüttung je Anteil	0,00	1,00	1,00	1,00	EUR
Tag der Ausschüttung	-	13. Dezember 2017	14. Dezember 2016	17. Dezember 2015	

Entwicklung des Fondsvermögens

vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018

	EUR	EUR
I. Fondsvermögen zum Beginn des Geschäftsjahres		48.736.867,48
Ausschüttung für das Vorjahr		- 15.106.111,00
Zwischenausschüttung		- 12.084.888,80
Ordentlicher Nettoertrag		3.623.611,66
Realisierte Gewinne		0,00
Realisierte Verluste		0,00
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		0,00
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Berichtszeitraumes		25.169.479,34

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich somit um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraums.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Entwicklung des Fondsvermögens:

Bei der **Zwischenausschüttung im Berichtszeitraum** handelt es sich um die am 19. Juli 2018 vorgenommene Ausschüttung, bei der für 15.106.111 Anteile jeweils 0,80 EUR pro Anteil ausgeschüttet wurden.

Außerdem wurde am 13. Dezember 2017 **eine Ausschüttung für das Vorjahr** vorgenommen. Bei 15.106.111 Anteilen wurde 1,00 EUR pro Anteil ausgeschüttet.

Die Zusammensetzung des **ordentlichen Nettoertrags** ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die Zusammensetzung der **realisierten Gewinne und Verluste** ist ebenfalls aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 30. September 2018

	Europa	Gesamt	Gesamt	Anteil am Fondsvermögen
	EUR	(EUR)	EUR	in %
I. Liquiditätsanlagen (Siehe Seite 12)				
1. Bankguthaben	25.884.270,54			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
Summe der Liquiditätsanlagen			25.884.270,54	102,8
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
II. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Andere	68.090,25			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände			68.090,25	0,3
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
I. – II. Summe	25.952.360,79		25.952.360,79	103,2
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
III. Verbindlichkeiten aus				
1. Grundstücksbewirtschaftung	137.760,84			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
2. anderen Gründen	145.063,40			
(davon in Fremdwährung)		0,00		
Summe der Verbindlichkeiten			282.824,24	1,1
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
IV. Rückstellungen	500.057,21		500.057,21	2,1
(davon in Fremdwährung)		0,00		
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
V. Summe	782.881,45		782.881,45	3,2
(insgesamt in Fremdwährung)		0,00		
VI. Fondsvermögen	25.169.479,34		25.169.479,34	100,0
Anteilwert (EUR)	1,67			
Umlaufende Anteile (Stück)	15.106.111			

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren:

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur zusammengefassten Vermögensaufstellung

Nach § 7 Abs. 1 Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV) vom 23. Dezember 2009 ist die Vermögensaufstellung im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 InvG nach Arten von Vermögensgegenständen und Märkten zu gliedern.

Fondsvermögen

Das Nettofondsvermögen verringerte sich im Geschäftsjahr 2017/2018 von 48.737 TEUR um 23.568 TEUR auf 25.169 TEUR. Bei einem Anteilumlauf von unverändert 15.106.111 Stück errechnet sich zum 30. September 2018 ein Anteilwert in Höhe von 1,67 EUR.

Immobilien

Zum Stichtag wird keine Immobilie mehr direkt gehalten.

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Im Berichtszeitraum befindet sich keine Immobilien-Gesellschaft mehr im Portfolio.

Liquiditätsanlagen

Die **Liquiditätsanlagen** in Höhe von 25.884 TEUR bestehen zum Stichtag ausschließlich aus Bankguthaben. Nähere Informationen dazu sind im Kapitel „Bestand der Liquidität“ zu finden.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die **Sonstigen Vermögensgegenstände** belaufen sich zum Stichtag auf insgesamt 68 TEUR.

Die Position **Andere** in Höhe von 68 TEUR umfasst Forderungen an das Finanzamt über 65 TEUR sowie Forderungen aus dem Verkauf von Immobilien in Höhe von 3 TEUR.

Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten beträgt zum Berichtstichtag 283 TEUR und teilt sich in die einzelnen Positionen folgendermaßen auf:

Die Position **Verbindlichkeiten aus Grundstücksbewirtschaftung** über 138 TEUR weist noch nicht bezahlte Rechnungen für Betriebskosten auf.

Die **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen** betragen zum Stichtag insgesamt 145 TEUR. Darin enthalten sind Umsatzsteuerverbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden über 54 TEUR sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 49 TEUR, die noch aus der laufenden Bewirtschaftung der einst direkt und indirekt gehaltenen Immobilien resultieren. Ferner bestehen Verbindlichkeiten aus der noch zu entrichtenden Vergütung aus der Fondsverwaltung in Höhe von 42 TEUR.

Rückstellungen

Der Gesamtbetrag der **Rückstellungen** beträgt zum 30. September 2018 insgesamt 500 TEUR und enthält mit 325 TEUR Rückstellungen für die Körperschaftssteuer. Außerdem bestehen mit 63 TEUR Steuerrückstellungen auf noch zu zahlende Ertragsteuern für im Ausland erzielte Einkommen sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von insgesamt 112 TEUR, die für Prüfungs-, Beratungs- und Veröffentlichungskosten zurückgestellt wurden.

Vermögensaufstellung zum 30. September 2018 – Bestand der Liquidität

I. Bestand der Investmentanteile, Geldmarktinstrumente und Wertpapiere

Der Fonds hält zum Stichtag keine Investmentanteile, Geldmarktinstrumente und Wertpapiere.

II. Bankguthaben

Der TMW Immobilien Weltfonds verfügt zum Stichtag 30. September 2018 über Liquiditätsanlagen in Höhe von 25.884 TEUR. Bei den liquiden Mitteln handelt es sich ausschließlich um Bankguthaben. Unter anderem werden auf dem laufenden Konto des Fonds („Sperrkonto“) bei der Verwahrstelle CACEIS Bank S.A., Germany Branch zum Stichtag 2.890 TEUR zu einem Negativzins von 0,5 % gehalten.

Außerdem befinden sich davon zum Berichtsstichtag Tagesgelder in Höhe von 12.447 TEUR auf einem Konto bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg, München. Diese werden bei einem Bestand von bis zu einer Million Euro mit 0,0 % verzinst, darüber hinaus berechnet das Kreditinstitut ein Verwahrtgelt von 0,3 %.

Zudem werden davon auf einem Konto bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte, Straubing, 5.493 TEUR, auf einem Festgeldkonto der HSH Nordbank, Hamburg, 5.000 TEUR sowie auf einem Mieteingangskonto bei der ING Bank N.V., Amsterdam zum Stichtag insgesamt 54 TEUR gehalten. Alle drei Bankkonten sind unverzinst.

Per 30. September 2018 weist der TMW Immobilien Weltfonds eine Bruttoliquidität von 102,8 % aus. Nach dem Abzug der zweckgebundenen Mittel für die Bewirtschaftung der Immobilien sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergibt die freie Liquidität 2.667 TEUR bzw. 10,6 % des Fondsvermögens.

Vermögensaufstellung zum 30. September 2018 – Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und zusätzliche Erläuterungen

	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
I. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Andere			68.090,25	0,3
(davon in Fremdwährung	0,00)			
davon Forderungen aus Sicherungsgeschäften		0,00		
Summe der Sonstigen Vermögensgegenstände			68.090,25	0,3
(davon in Fremdwährung	0,00)			
II. Verbindlichkeiten aus				
1. Grundstücksbewirtschaftung			137.760,84	0,5
(davon in Fremdwährung	0,00)			
2. anderen Gründen			145.063,40	0,6
(davon in Fremdwährung	0,00)			
Summe der Verbindlichkeiten			282.824,24	1,1
(davon in Fremdwährung	0,00)			
III. Rückstellungen			500.057,21	2,0
(davon in Fremdwährung	0,00)			
Fondsvermögen (EUR)			25.169.479,34	
Anteilwert (EUR)			1,67	
Umlaufende Anteile (Stück)			15.106.111	

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren:

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert inkl. Zinsen bewertet.
Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018

	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Erträge				
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland (davon in Fremdwährung)	0,00		-87.592,46	
2. Sonstige Erträge (davon in Fremdwährung)	0,00		4.670.977,34	
Summe der Erträge (insgesamt in Fremdwährung)	0,00			4.583.384,88
II. Aufwendungen				
1. Bewirtschaftungskosten			130.640,22	
a) davon Betriebskosten (davon in Fremdwährung)	0,00	-26.421,64		
b) davon Instandhaltungskosten (davon in Fremdwährung)	0,00	0,00		
c) davon Kosten der Immobilienverwaltung (davon in Fremdwährung)	0,00	61.781,03		
d) davon Sonstige Kosten (davon in Fremdwährung)	0,00	95.280,83		
2. Ausländische Steuern (davon in Fremdwährung)	0,00		532,00	
3. Verwaltungsvergütung			357.868,61	
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten			77.341,28	
5. Sonstige Aufwendungen (davon in Fremdwährung davon externe Bewerter)	0,00		393.391,11	
Summe der Aufwendungen (insgesamt in Fremdwährung)	0,00			959.773,22
III. Ordentlicher Nettoertrag				3.623.611,66
IV. Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften (insgesamt in Fremdwährung)	0,00			0,00
Ertrags-Aufwands-Ausgleich				0,00
V. Ergebnis des Geschäftsjahres				3.623.611,66

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Ordentlicher Nettoertrag

Der positive **ordentliche Nettoertrag** in Höhe von 3.624 TEUR ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Die darin enthaltene Position der „Sonstigen Erträge“ setzt sich aus von den französischen Finanzbehörden erhaltenen Steuererstattungen (2.955 TEUR), nicht werthaltige Umsatzsteuer (572 TEUR), aus einer Schadensersatzleistung (500 TEUR) vom ehemaligen Verkäufer für das italienische Objekt „Centro Meridiana“ in Bologna, aus der Auflösung von Rückstellungen aus Italien und Frankreich (408 TEUR), von Steuerrückerstattungen (162 TEUR) aus den Niederlanden für die Grundsteuer der Jahre 2014-2015 sowie aus der Auflösung von Sicherheitseinbehalten (74 TEUR) zusammen.

Bei der Position „Sonstige Aufwendungen“ handelt es sich um abzugrenzende Körperschaftssteuer inkl. des Solidaritätszuschlages (324 TEUR) sowie um Beratungskosten (69 TEUR).

Realisierte Gewinne

Die **realisierten Gewinne aus Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften** sind die Differenz aus Verkaufserlösen und Anschaffungskosten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine realisierten Gewinne erzielt.

Realisierte Verluste

Die **realisierten Verluste** werden wie die realisierten Gewinne ermittelt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine realisierten Verluste erzielt.

Veräußerungsergebnis

Das **Veräußerungsergebnis** setzt sich aus den realisierten Gewinnen und Verlusten zusammen.

Gesamtkostenquote

Die **Gesamtkostenquote** in Höhe von 1,2 % zeigt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb des Berichtszeitraums. Die Gesamtkosten beinhalten die Verwaltungsvergütung, die externen Bewerterkosten sowie sonstige Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 4 BVB (mit Ausnahme von Transaktionskosten).

Transaktionsabhängige Vergütung

Die Gesellschaft erhält eine **transaktionsabhängige Vergütung** für den Ankauf bzw. Verkauf von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften in Abhängigkeit vom Kaufpreis bzw. vom Verkaufserlös. Dabei fallen die Verkaufsgebühren nur an, wenn der Verkehrswert des jeweiligen Objekts höher ist als am Tag der Fondsschließung am 31. Mai 2011. Zudem hat im Berichtszeitraum kein Verkauf stattgefunden, sodass keine Verkaufsgebühr erhoben wurde. Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen innerhalb des Geschäftsjahres beträgt die transaktionsabhängige Vergütung der Gesellschaft zum Stichtag 0,00 %.

Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Abs. 5 und 6 InvG

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt aus der an sie gezahlten Verwaltungsvergütung an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, keine wiederkehrenden Vermittlungsentgelte als sogenannte Vermittlungsfolgeprovision.

Im Berichtszeitraum wurden keine Transaktionen mit eng verbundenen Unternehmen und Personen im Sinne von § 2 Abs. 19 InvG in Verbindung mit § 1 Abs. 10 KWG bzw. anderen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 6 und 7 KWG für das Sondervermögen abgewickelt.

Verwendungsrechnung zum 30. September 2018

	Insgesamt in EUR	Je Anteil in EUR
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	-439.948.965,68	-29,12
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	3.623.611,66	0,24
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	12.084.888,80	0,80
II. Zur Ausschüttung verfügbar		
1. Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00
2. Einbehalt gemäß § 78 InvG	0,00	0,00
3. Vortrag auf neue Rechnung	-436.325.354,02	-28,88
III. Gesamtausschüttung		
1. Zwischenausschüttung	12.084.888,80	0,80
a) Barausschüttung	12.084.888,80	0,80
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
2. Ausschüttung	0,00	0,00
a) Barausschüttung	0,00	0,00
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
Gesamtausschüttung auf 15.106.111 ausgegebene Anteile	12.084.888,80	0,80

Die Ermittlung der investmentrechtlichen Besteuerungsgrundlagen erfolgte nach den Vorschriften des Investmentsteuerreformgesetzes.

Zuführung aus dem Sondervermögen

Für den Berichtszeitraum 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 werden aus dem Immobilien-Sondervermögen 12.085 TEUR einer Substanzausschüttung zugeführt.

Vortrag auf neue Rechnung

Der Vortrag auf neue Rechnung (Stand 30. September 2018) enthält Verluste in Höhe von 436.325 TEUR.

Zwischenausschüttung

Am 19. Juli 2018 erfolgte eine Zwischenausschüttung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. Juni 2018 in Höhe von 0,80 EUR je Anteil. Bei insgesamt 15.106.111 umlaufenden Anteilen wurden somit 12.085 TEUR ausgeschüttet.

Ausschüttung

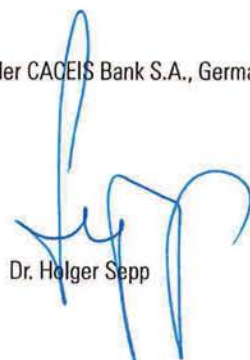
Eine Endausschüttung wird es für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht geben, da die freie Liquidität im Wesentlichen bereits für die Zwischenausschüttung verwendet wurde.

München, 8. November 2018

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Niederlassungsleitung der CACEIS Bank S.A., Germany Branch


Thies Clemenz


Dr. Holger Sepp

Vermerk des Abschlussprüfers

An die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München

Die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens TMW Immobilien Weltfonds für den Berichtszeitraum 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Abwicklungsberichtes nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Verwahrstelle.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich

auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Verwahrstelle. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

München, den 12. November 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sven Hauke
Wirtschaftsprüfer

ppa. Simon Boßhammer
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise

für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr vom 01.10.2017 bis zum 31.12.2017 – Kurzversion

Aufgrund des Übergangs zum Investmentsteuergesetz 2018 ist für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ein steuerliches Rumpfgeschäftsjahr zu bilden. Für dieses sind letztmalig steuerliche Daten nach dem InvStG in der bis 31. Dezember 2017 anzuwendenden Fassung zu ermitteln. Zum 31. Dezember 2017 erfolgte aufgrund des Übergangs zum Investmentsteuergesetz 2018 eine steuerliche Thesaurierung.

Thesaurierung zum 31.12.2017¹

Die Erträge des steuerlichen Rumpfgeschäftsjahres vom 01.10.2017 bis zum 31.12.2017 werden steuerlich wie folgt behandelt:

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger (§ 3 Nr. 40 EStG)
	in EUR	in EUR
Steuerfrei bzw. nicht steuerbar insgesamt	0,0000	0,0000
Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,0000	0,0000

Im steuerlichen Rumpfgeschäftsjahr vom 01.10.2017 bis zum 31.12.2017 ergeben sich sowohl im Privatvermögen als auch im Betriebsvermögen steuerpflichtige Erträge in Höhe von EUR 0,0000.

¹ Die Berechnung beruht auf Angaben der externen Steuerberatung der Pramerica Property Investment GmbH. Für die Richtigkeit der Berechnung wird keine Haftung übernommen. Bei Rückfragen bitten wir Sie, Ihren jeweiligen Steuerberater zu kontaktieren.

Steuerliche Hinweise – Vollversion

Steuerliche Hinweise

Der Bundesrat hat am 06. Juli 2007 dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 zugestimmt. Durch dieses Gesetz kommt es u. a. zur Einführung einer Abgeltungsteuer in Deutschland ab dem 01. Januar 2009, die zu einer völlig neuen Besteuerung der Kapitalerträge beim Privatanleger führt.

Weitere Anwendung des InvStG

Mit Neuregelung des Investmentaufsichtsrechts durch das Gesetz zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie (AIFM-UmsG) wurde am 22.07.2013 das Investmentgesetz (InvG) durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ersetzt. Die erforderlichen Anpassungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) wurden mit dem Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes an das AIFM-UmsG (AIFM-StAnpG) vorgenommen. Das AIFM-StAnpG ist am 24.12.2013 in Kraft getreten. Die Regelungen des InvStG i.d.F. des AIFM-StAnpG sind grundsätzlich ab dem 24.12.2013 anzuwenden. Demnach sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, um steuerlich weiterhin als Sondervermögen zu qualifizieren. Allerdings wird nach den Regelungen des InvG aufgelegten Sondervermögen Bestandsschutz gewährt, sofern sie weiterhin die Voraussetzungen des InvG i.d.F. vom 21.07.2013 erfüllen. Da der TMW Immobilien Weltfonds unter diese Bestandsschutzregelung fällt, sind gem. § 22 Abs. 2 InvStG n.F. die Regelungen des InvStG weiterhin anzuwenden.

Besteuerung auf der Fondsebene

Der Gesetzgeber hat in Deutschland die Immobilien-Sondervermögen von allen Ertrag- und Substanzsteuern befreit. Die Besteuerung der Erträge erfolgt jeweils bei den Anlegern.

Besteuerung auf der Ebene eines Privatanlegers

Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden beim Privatanleger grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. anfallender Kirchensteuer, unterworfen. Ausnahmeregelungen gelten lediglich für Fälle des § 32d Abs. 6 EStG, in denen der persönliche Steuersatz des Anlegers unterhalb des Abgeltungsteuersatzes liegt.

Werbungskosten in Zusammenhang mit Einnahmen aus Kapitalvermögen können nicht mehr geltend gemacht werden. An die Stelle des ehemaligen Sparerfreibetrags und des Wer-

bungskostenpauschbetrags tritt ein Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR (bzw. 1.602 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Die Steuer wird regelmäßig von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der depotführenden Stelle (bei Inlandsverwahrung) einbehalten, sodass in vielen Fällen keine Angaben in der Steuererklärung erforderlich sind. Angaben in der Steuererklärung müssen jedoch weiterhin gemacht werden, insbesondere wenn kein Steuerabzug vorgenommen wurde und wenn außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Zudem sind ggf. Angaben für Kirchensteuerzwecke erforderlich, selbst wenn der Steuerabzug von 25 % bereits erfolgt ist (das bisherige Antragsverfahren zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs wurde zum 01.01.2015 durch ein automatisiertes Abzugsverfahren abgelöst). Angaben in der Steuererklärung können zudem in bestimmten Fällen sinnvoll sein. So wird der persönliche Steuersatz zugrunde gelegt, wenn er niedriger ist als 25 % und Angaben zu den Kapitalerträgen in der Steuererklärung gemacht werden.

Zinsen, Mieten sowie Dividendenerträge, auch der Immobilienkapitalgesellschaften, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, unterliegen dem Abgeltungsteuersatz (vgl. § 32d EStG).

Insbesondere Miet-, Zins-, und Dividendenerträge, die nicht zur Ausschüttung verwendet werden, gelten bei den Anlegern als zugeflossen.

Nach den Vorschriften des § 18 Abs. 1 S. 2 InvStG a. F. findet § 2 Abs. 3 Nr. 1 InvStG a. F. für Fondsanteile, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden, weiterhin Anwendung, aber nur sofern es sich um ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren (Teileinkünfteverfahren) und Termingeschäften handelt, bei denen der Fonds die Wertpapiere vor dem 01. Januar 2009 erworben hat oder der Fonds das Termingeschäft vor dem 01. Januar 2009 abgeschlossen hat.

Zum Fondsvermögen gehören Immobilien, die im Ausland belegen sind. Mieterträge hieraus fließen aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen i. d. R. im Inland steuerfrei zu.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der Zehnjahresfrist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei zu behandeln.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerpflichtig zu behandeln (vgl. § 32d EStG). Dies gilt unabhängig davon, ob sie zur Ausschüttung verwendet oder thesauriert werden.

Steuerfrei bleiben auch Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens verzichtet hat.

Besteuerung auf der Ebene eines betrieblichen Anlegers

Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, erzielen in der Regel gewerbliche Einkünfte.

Vor dem 1.3.2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden aus inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften sind, mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG, bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben).

Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind dem Sondervermögen nach dem 28.2.2013 zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig.

Beim einkommensteuerpflichtigen Anleger sind inländische und ausländische Dividenden, auch der Immobilienkapitalgesellschaften, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, zu 60 % steuerpflichtig (sog. Teileinkünfteverfahren). Der Werbungskostenabzug ist ebenso auf 60 % beschränkt.

Dividenden, Zinsen und Mieten, die nicht zur Ausschüttung verwendet werden, gelten als zugeflossen. Für steuerliche Zwecke ist in Höhe der als zugeflossen geltenden Erträge ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden.

Der aktive Ausgleichsposten ist im Zeitpunkt der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile oder dann, wenn die thesaurierten Beträge zur Ausschüttung verwendet werden, aufzulösen.

Kapitalertragsteuer

Die Regeln zur Erhebung der Kapitalertragsteuer sind entsprechend dem Ziel der Einführung der Abgeltungsteuer – es sollen sämtliche steuerpflichtigen Erträge an der Quelle final besteuert werden und damit Veranlagungsfälle vermieden werden – angepasst worden.

Das depotführende Kreditinstitut, bei dem die Anteile verwahrt werden, hat von den steuerpflichtigen Ertragsteilen bei Auszahlung an Privatkunden mit Wohnsitz im Inland grundsätzlich 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Steuerausländer erhalten die Ausschüttung ohne Steuerabzug, wenn die Anteile bei einer in- oder ausländischen Bank im Depot verwahrt werden.

Ausnahmen gelten hinsichtlich steuerbefreiter Erträge nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen, Gewinne aus Alt-Geschäften (vor dem 01. Januar 2009 angeschaffte Wertpapiere bzw. eingegangene Termingeschäfte) und aus Grundstücksveräußerungen außerhalb der 10-jährigen Haltefrist.

Bei Vorlage einer NV-Bescheinigung oder bei Nachweis der Ausländereigenschaft beim depotführenden Kreditinstitut werden die in der Ausschüttung enthaltenen abgeltungsteuerpflichtigen Ertragsteile in voller Höhe, bei Vorlage eines Freistellungsauftrags bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags (derzeit 801 EUR/1.602 EUR) von der Abgeltungsteuer freigestellt.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Erstattung der Abgeltungsteuer nur durch Vorlage einer NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine entsprechende Steuerbescheinigung.

Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer beträgt 5,5 %. Soweit Ausschüttungen aus den Fonds-Anteilen der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist die einbehaltene Steuer Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag.

Private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen eines Privatanlegers unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer. Allerdings können Fondsanteile, die vor dem 01. Januar 2009 erworben wurden, grundsätzlich weiterhin steuerfrei veräußert werden, sofern die Veräußerung außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist stattfindet. Für bestimmte Anlegergruppen gelten aber Ausnahmen. Für diese wurde der Stichtag auf den 09. November 2007 vorgezogen.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann.

Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 01. Januar 2009 erworbenen Investmentanteilen eines Privatanlegers bleiben insoweit steuerfrei, als der Gewinn auf noch nicht zugeflossene oder zugeflossen geltende ausländische Mieterträge sowie realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Auslandsimmobilien (sofern – was regelmäßig der Fall ist – nach Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland kein Besteuerungsrecht hat) auf der Fondsebene zurückzuführen ist.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei der Rückgabe oder dem Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Der bei Rückgabe realisierte Zwischengewinn unterliegt als positiver Kapitalertrag der Abgeltungsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb der Fondsanteile bezahlte Zwischengewinn kann als negativer Kapitalertrag abgesetzt werden. Er wird beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom

Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen. Bei der Ermittlung des Zwischengewinns bleiben unberücksichtigt: Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie aus der Bewertung und Veräußerung der Objekte. Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Anleger aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen Anteile.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Immobilien- und Aktiengewinn

Die Regelungen zum Immobiliengewinn erstrecken sich ab dem 01. Januar 2009 – für Anleger, die ihre Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erwerben, zusätzlich zu den Anlegern, die ihre Anteile in einem Betriebsvermögen halten –, nunmehr auch auf die Anleger, die ihre Anteile in einem Privatvermögen halten (§ 8 Abs. 5 Satz 7 InvStG).

Der Fonds-Immobilien Gewinn beinhaltet noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Wertveränderungen ausländischer Immobilien des Sondervermögens, sofern Deutschland gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen auf die Besteuerung verzichtet hat.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht den Fonds-Immobilien Gewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Werts des Investmentanteils.

Der Fonds-Aktiengewinn beinhaltet die dem Anleger noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividendenerträge, auch aus Immobilienkapitalgesellschaften (für Körperschaften werden nur die Dividendenerträge berücksichtigt, die dem Sondervermögen vor dem 01.03.2013 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten), realisierte oder nicht realisierte Gewinne und Verluste aus der Beteiligung des Sondervermögens insbesondere an Immobilienkapitalgesellschaften.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht den Fonds-Aktiengewinn (ab 1.3.2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und ein-

kommensteuerpflichtige betriebliche Anleger – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Werts des Investmentanteils.

Am Tag des Kaufs und Verkaufs der Anteile (sowie zum Bilanzstichtag) hat der Anleger die ausgewiesenen Prozentsätze mit dem jeweiligen Rücknahmepreis zu multiplizieren, um einen absoluten Anleger-Immobilien- bzw. Anleger-Aktiengewinn zu ermitteln.

Die Differenz aus beiden Größen stellt den steuerlich relevanten besitzzeitanteiligen Immobilien- bzw. Aktiengewinn des Anlegers dar.

Für die Anleger ist ein Gewinn aus der Veräußerung der Investmentanteile, soweit er aus dem absoluten besitzzeitanteiligen Anleger-Immobilien- bzw. Aktiengewinn resultiert, in voller Höhe steuerfrei.

Für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert werden, ist ein Gewinn aus der Veräußerung der Investmentanteile, soweit er aus dem absoluten besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn resultiert, in voller Höhe steuerfrei; allerdings gelten 5 % dieser steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben.

Für einkommensteuerpflichtige Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, ist der Gewinn aus der Veräußerung der Investmentanteile, soweit er aus dem besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn resultiert, zu 40 % steuerfrei.

Hinweis

Weitere Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung der Fondserträge sind den Kurzangaben über die für die Anteilhaber bedeutsamen Steuervorschriften im Verkaufsprospekt zu entnehmen.

**Nachweis der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.10.2017 bis zum 31.12.2017 mit Thesaurierung am 31.12.2017
für den TMW Immobilien Weltfonds (ISIN: DE 000 A0DJ32 8)**

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft	Kapital- gesellschaft
	(§ 3 Nr. 40 EStG)	(§ 3 Nr. 40 EStG)	(§ 8b KStG)	(§ 8b Abs. 7 u. 8 KStG)
	Je Anteil in EUR	Je Anteil in EUR	Je Anteil in EUR	Je Anteil in EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellensteuer / Betrag der Thesaurierung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatz in der Ausschüttung enthaltene Absetzung für Abnutzung aus Vorjahren (nicht steuerbar)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausgeschüttete Erträge 2017	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) In der Ausschüttung enthaltene				
aa) Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
cc) Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ee) Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon Erträge nicht i. S. v. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechneten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

1 Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 13. Dezember 2017 als zugeflossen.

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger (§ 3 Nr. 40 EStG)	Kapitalgesellschaft (§ 8b KStG)	Kapitalgesellschaft (§ 8b Abs. 7 u. 8 KStG)
	Je Anteil in EUR	Je Anteil in EUR	Je Anteil in EUR	Je Anteil in EUR
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa) Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
cc) Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ee) Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon Erträge nicht i. S. v. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechnen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i. S. d.				
aa) § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
bb) § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
cc) § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge i. S. d.				
aa) § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
bb) § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
cc) § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der Ausschüttung der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer i. S. d. (weggefallen)				
e) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer i. S. d. (weggefallen)				

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger (§ 3 Nr. 40 EStG)	Kapitalgesellschaft (§ 8b KStG)	Kapitalgesellschaft (§ 8b Abs. 7 u. 8 KStG)
	Je Anteil in EUR	Je Anteil in EUR	Je Anteil in EUR	Je Anteil in EUR
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
aa) nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Betrag der Ausschüttung für die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge für die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	-0,0954	-0,0954	-0,0954	-0,0954
Zusatz Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nicht abziehbaren Werbungskosten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 31.12.2017 als zugeflossen.

**Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG)
über die Ermittlung der steuerlichen Angaben für das Investmentvermögen TMW Immobilien Weltfonds für den
Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2017**

An die CACEIS Bank S. A., Germany Branch als verwaltende Verwahrstelle (nachfolgend: die Gesellschaft).

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der Rechnungslegung und den uns vorgelegten sonstigen Unterlagen für das oben genannte Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung für den betreffenden Zeitraum als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, werden die vorliegenden steuerlichen Angaben für diese Zielfonds verwendet.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Rechnungslegung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 InvStG). Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des relevanten Geschäftsjahres vorzunehmen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Untersuchungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, auswirken kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

In die Besteuerungsgrundlagen sind von der Gesellschaft errechnete Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

München, den 12. April 2018

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ulrich Stertkamp
(Rechtsanwalt/Steuerberater)

Claudia Keller
(Steuerberaterin)

Steuerliche Hinweise

für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018

Reform der Investmentbesteuerung

Mit dem Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 hat der Gesetzgeber insbesondere ein neues Investmentsteuergesetz (InvStG 2018) geschaffen, das zu weitreichenden Änderungen bei der Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds führt. Das Gesetz tritt unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds am 1. Januar 2018 in Kraft. Im Fall eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahrs des Investmentfonds gilt für steuerliche Zwecke am 31. Dezember 2017 ein Rumpfgeschäftsjahr als beendet. Darüber hinaus gelten sämtliche Investmentanteile aufgrund einer gesetzlichen Fiktion mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Dabei wird das Veräußerungsergebnis jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Investmentanteile der Besteuerung unterworfen.

Besteuerung auf Fondsebene

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, d.h. inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs besteuert werden (das ist insbesondere bei inländischen Beteiligungseinnahmen wie Dividenden aus inländischen Kapitalgesellschaften der Fall), umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Besteuerung auf Anlegerebene

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Die tägliche Ermittlung und Bekanntgabe des Immobilien-, Aktien- und Zwischengewinns entfällt ab dem 1. Januar 2018 für Investmentfonds.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Teilfreistellung

Auf die Investmenterträge des Anlegers kann eine Teilfreistellung anwendbar sein, wenn die Anforderungen an einen Immobilienfonds erfüllt sind. Immobilienfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % ihres Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften investieren. Die Teilfreistellung beträgt 60 % und erhöht sich auf 80 %, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % des Wertes in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften investiert wird.

Der TMW Immobilien Weltfonds ist zwar als Immobilienfonds ausgestaltet, allerdings ist in den Anlagebedingungen die Regelung, mindestens 51 % des Wertes in Immobilien und Immobiliengesellschaften zu investieren, nicht enthalten. Eine Teilfreistellung kann daher unseres Erachtens nicht erfolgen (vgl. aber nachfolgend zur „Abwicklungsbesteuerung“).

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig, eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom

Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten nach § 17 InvStG 2018 Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Diese Sonderregelung ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr des Übergangs auf die Depotbank anzuwenden.

Zur Ermittlung des Wertzuwachses ist die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der Wertzuwachs.

Aufgrund der unseres Erachtens nicht anzuwendenden Teilfreistellung werden im ersten Schritt bei Auszahlung der Ausschüttung von dem depotführenden Kreditinstitut 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Einbehalt auf die Ausschüttungen ist nach Ablauf des jeweiligen Jahres im zweiten Schritt zu erstatten, soweit die Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat

des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig, eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Eine Teilfreistellung des Veräußerungsgewinns kann unseres Erachtens nicht erfolgen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 EUR steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden.

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite

inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Teilfreistellung

Auf die Investmenterträge des Anlegers kann eine Teilfreistellung anwendbar sein, wenn die Anforderungen an einen Immobilienfonds erfüllt sind. Immobilienfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % ihres Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften investieren. Die Teilfreistellung beträgt 60 % und erhöht sich auf 80 %, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % des Wertes in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften investiert wird.

Der TMW Immobilien Weltfonds ist zwar als Immobilienfonds ausgestaltet, allerdings ist in den Anlagebedingungen die Regelung, mindestens 51 % des Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften zu investieren, nicht enthalten. Eine Teilfreistellung kann daher unseres Erachtens nicht erfolgen (vgl. aber nachfolgend zur „Abwicklungsbesteuerung“).

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig, eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten nach § 17 InvStG 2018 Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Diese Sonderregelung ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr des Übergangs auf die Depotbank anzuwenden.

Zur Ermittlung des Wertzuwachses ist die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der Wertzuwachs.

Aufgrund der unseres Erachtens nicht anzuwendenden Teilfreistellung werden im ersten Schritt bei Auszahlung der Ausschüttung von dem depotführenden Kreditinstitut 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Einbehalt auf die Ausschüttungen ist nach Ablauf des jeweiligen Jahres im zweiten Schritt zu erstatten, soweit die Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Eine Teilfreistellung kann unseres Erachtens nicht erfolgen. Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Eine Teilfreistellung des Veräußerungsgewinns kann unseres Erachtens nicht erfolgen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Gremien

Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36
D-80939 München
Tel.: +49 89 28645-198 (Hotline)
Fax: +49 89 28645-150
E-Mail: vertrieb@weltfonds.de
Internet: www.weltfonds.de

Handelsregister München
HRB 229834
Gesellschaftsvertrag vom 5. Februar 1969
Zuletzt geändert durch Beschluss
vom 2. Januar 2017

Die CACEIS Bank S.A. ist ein Kreditinstitut und unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank sowie der französischen Aufsichtsbehörde Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie übt das Verwahrstellengeschäft in Deutschland über ihre deutsche Niederlassung „CACEIS Bank S.A., Germany Branch“ aus. Die Tätigkeit als Verwahrstelle steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Share Capital der CACEIS Bank S.A., Paris
zum 31. Dezember 2017: 1.273.377 TEUR

Alleingesellschafter der Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A.
1 – 3, Place Valhubert
FR-75013 Paris

Niederlassungsleitung der Verwahrstelle

Thies Clemenz (Sprecher)
Philippe Durand (bis 31.01.2018)
Dr. Holger Sepp
Christian Nolot (bis 15.06.2018)

Verwaltungsrat der Verwahrstelle

Jean Ives Hocher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bernhard-Wicki-Straße 8
D-80636 München

Sachverständigenausschüsse

Sachverständigenausschuss I

Dipl.-Kauffrau Anke Stoll, Hamburg
Vorsitzende
Chartered Surveyor (MRICS)
Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für die Bewertung von
bebauten und unbebauten Grundstücken
und die Ermittlung von Mietwerten

Betriebswirt BdH Uwe Ditt, Mainz
Vorsitzender des BiiS-Bundesverbandes für
Immobilien-Investment-Sachverständigen e. V.
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung von
bebauten und unbebauten Grundstücken

Ersatzmitglied für den Sachverständigenausschuss I

Dipl.-Ing. (FH) Florian Lehn, München
Immobiliengutachter CIS HypZert (F)
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung von
bebauten und unbebauten Grundstücken

Sachverständigenausschuss II

Dipl.-Ing. (FH) Florian Lehn, München
Vorsitzender
Immobiliengutachter CIS HypZert (F)
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung von
bebauten und unbebauten Grundstücken

Dipl.-Ing. Dirk Olaf Esselmann, Münster
Stellvertretender Vorsitzender
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung von
bebauten und unbebauten Grundstücken

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Astl, München
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung von
bebauten und unbebauten Grundstücken

Ersatzmitglied für den Sachverständigenausschuss II

Dipl.-Kauffrau Anke Stoll, Hamburg
Chartered Surveyor (MRICS)
Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für die Bewertung von
bebauten und unbebauten Grundstücken
und die Ermittlung von Mietwerten

Wichtiger Hinweis

Die Informationen in diesem Abwicklungsbericht wurden sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen und Inhalte werden jedoch keine Gewähr und keine Haftung übernommen. Die Darstellungen in diesem Jahresbericht geben einen aktuellen stichpunktartigen und nicht abschließenden Überblick über den Fonds oder entsprechend genannte Teilthemen, sie geben jedoch keine Beratung in rechtlicher, steuerrechtlicher oder finanzieller Hinsicht. Es wird daher empfohlen, sich dazu, soweit erforderlich, sachkundiger Berater zu bedienen.

Bitte beachten Sie, dass die dargestellte Ertragsersparung und gegebenenfalls die Verkaufsszenarien eine Prognose basierend auf den derzeitigen Gegebenheiten, Daten und Markteinschätzungen darstellen. Die tatsächliche zukünftige Entwicklung der Rendite, der Immobilien, des Standorts und vergleichbarer Faktoren kann je nach Objekt und des diesbezüglichen Immobilienstandorts abweichend ausfallen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die prognostizierten Daten, Beträge und Verkaufszeitpunkte erreicht werden können.

Dieser Jahresbericht ist nur für den Adressaten erstellt und darf weder teilweise noch ganz kopiert werden, ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt und ist vertraulich zu behandeln.

Impressum

Herausgeber:
CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36
D-80939 München

Fotos:
Barbara Staubach, Frankfurt am Main, Deutschland

Reference Number:
18TREIF-B5KHNU

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36
D-80939 München

vertrieb@weltfonds.de
www.weltfonds.de

caceis
INVESTOR SERVICES